

Präambel

Gemäß § 3 der Satzung können die Gliederungen des LFV in selbstständige Sparten die Aufgaben und Rechte der Mitglieder regeln und damit zur Stärkung der Verbandsarbeit beitragen. Im Sinne dieser Satzungsbestimmung wird eine Sparte mit der Bezeichnung „Sparte See- und Krabbenfischerei der Nordsee“ im Landesfischereiverband Schleswig-Holstein gegründet (nachfolgend Sparte genannt).

Die Sparte gibt sich nachfolgende

Geschäftsordnung

1. Aufgaben und Ziele der Sparte

Die Sparte See- und Krabbenfischerei der Nordsee“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Satzung des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein e.V., insbesondere:

- a. Aktive Vertretung der berufsständischen Interessen gegenüber Politik und Verwaltung für die Belange der Nordseeküstenfischerei gemeinsam mit dem Vorstand des LFV. Ausgenommen hiervon sind alle Fang- und Vermarktungsangelegenheiten, die unmittelbar in den EO'en behandelt werden.
- b. Förderung des Ansehens der Fischerei und deren Produkte in der Öffentlichkeit durch geeignete mediale Aktivitäten.
- c. Aktive Vertretung der Krabbenfischerei gegenüber Naturschutzverbänden und NGO's.
- d. Betreuung der angeschlossenen Betriebe in den sozioökonomischen Belangen ihrer Berufsgruppe (z.B. Berufsgenossenschaft).
- e. Zusammenarbeit mit anderen deutschen und europäischen Fischereiorganisationen der Krabbenfischerei.

2. Selbstlosigkeit

Die Sparte ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der Sparte ist jedes Mitglied des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein, dessen Hauptumsatz in der Krabbenfischerei erzielt wird.

Die Mitgliedschaft in der Sparte erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Schleswig-Holstein

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Sparte teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es grundsätzlich nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahr an.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht **auf ein anderes Mitglied**, seinen Ehemann/seine Ehefrau, seinen Lebenspartner/seine Lebenspartnerin oder auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin übertragen. Die schriftliche Vollmacht muss zur jeweiligen Abstimmung bei der Geschäftsführung/dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.

b. Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Sparte zu befolgen und die Arbeit der Sparte aktiv zu unterstützen.

c. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Sonderumlage zur Finanzierung der Spartenarbeit zu entrichten (siehe Punkt 10).

d. Regelungen zwischen Fischern und Erzeugerorganisationen bleiben davon unberührt.

5. Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind

- a. die Mitgliederversammlung der Sparte
- b. der Vorstand der Sparte

Der Spartenvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es ist anzustreben, dass von den Erzeugerorganisationen und aus den Reihen der Einzelmitglieder aus der Krabbenfischerei jeweils mindestens ein Mitglied des Spartenvorstandes wird.

Auch der Fischerei verbundene Personen können in den Spartenvorstand gewählt werden, jedoch können aus diesem Kreis maximal drei Personen Mitglied des Spartenvorstandes sein.

Der Spartenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

Als Vorstandsmitglieder, Vorsitzender und Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Wiederwahlen sind möglich.

Der Fischerei verbundene Personen können mit beratender Stimme an der Spartenarbeit beteiligt werden.

Für die Übertragung des Stimmrechts eines Vorstandsmitgliedes gilt Ziffer 4 a entsprechend.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Nachgang schriftlich oder per E-Mail übersandt wird.

Aus dem Spartenvorstand sollen mindestens drei Vertreter für den Vorstand des LFV benannt werden, die von der Mitgliederversammlung des LFV bestätigt werden müssen.

Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Spartenvorstandes, die keine Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind.

5. Sparten-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Sparte ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen entsprechend der Regelungen im LFV soweit im Folgenden keine anderslautenden Regelungen getroffen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die von den Spartenmitgliedern mitgeteilten E-Mail-Adressen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen

6. Vorstand und Vorstandssitzungen

Der Spartenvorstand ist entsprechend der Regelungen im LFV tätig soweit im Folgenden keine anderslautenden Regelungen getroffen werden.

Der Spartenvorstand ist bei Bedarf durch den ersten Spartenvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher in Schriftform oder in per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, dass den Vorstandsmitgliedern im Nachgang in Schriftform oder per E-Mail übersandt wird.

Der Spartenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Spartenvorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Auflösung der Sparte

Die Auflösung der Sparte erfolgt entsprechend der Regelungen in der Satzung des LFV.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Finanzierung

Die Spartenmitglieder zahlen eine Sonderumlage, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

Mit der Sonderumlage werden die aktiv in der Fischerei tätigen Vorstandsmitglieder für den Fangausfall entschädigt und die dabei anfallenden Reisekosten.

Über die Höhe der Sonderumlage sowie die Höhe der Entschädigung für Fangausfall, die vom Spartenvorstand vorgeschlagen wird, entscheidet die Spartenmitgliederversammlung, Die Sonderumlage wird den Spartenmitgliedern durch den LFV in Rechnung gestellt und von diesem verwaltet.